

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR 4. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 88 „RUTHENBERG“

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB, BauNVO

HÖCHSTZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

In den festgesetzten WR I o - Gebieten sind je Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

§ 9 Abs. 10 BauGB

Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen mit dem Zusatz "A" dienen dem Schutz der vorhandenen Knicks. Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen nicht zulässig.

In den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen mit dem Zusatz "B" (Sichtdreiecke) dürfen Anpflanzungen, Einfriedungen und Nebenanlagen eine Höhe von 70 cm, bezogen auf die Fahrbahnoberkante, nicht überschreiten.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

§ 9 Abs. 4 BauGB, § 92 LBO

DACHNEIGUNGEN

§ 92 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Dachflächen untergeordneter Bauteile wie Erker, Gauben etc. sind von der Festsetzung der zulässigen Dachform und -neigung ausgenommen.